

Protokoll

zur Änderung des Abkommens vom 25. Januar 2010

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

der Republik Bulgarien

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung

auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Bulgarien –

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 25. Januar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Titel wird wie folgt gefasst:

„Abkommen

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

der Republik Bulgarien

zur Beseitigung der Doppelbesteuerung

auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung“.

Artikel 2

Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Bulgarien –

in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen –

sind wie folgt übereingekommen:“.

Artikel 3

Artikel 3 „Allgemeine Begriffsbestimmungen“ Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) bedeutet der Ausdruck „Deutschland“ die Bundesrepublik Deutschland und umfasst,

wenn im geographischen Sinne verwendet, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, seines Untergrunds und der darüber liegenden Wassersäule, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse zum Zweck der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen oder zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ausübt;“.

Artikel 4

Artikel 22 „Vermeidung der Doppelbesteuerung“ Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Seiten Bulgariens wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Bezieht eine in Bulgarien ansässige Person Einkünfte, die nach diesem Abkommen in Deutschland besteuert werden können, so rechnet Bulgarien auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Deutschland gezahlten Einkommensteuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Einkommensteuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die in Deutschland besteuert werden können.
- b) Einkünfte einer in Bulgarien ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in Bulgarien auszunehmen sind, können gleichwohl in Bulgarien bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen der Person einbezogen werden.“

Artikel 5

Artikel 24 „Verständigungsverfahren“ Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen. Hält eine zuständige Behörde die Einwendung des Steuerpflichtigen für unbegründet, so unterrichtet oder konsultiert sie unverzüglich die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats.“

Artikel 6

Artikel 28 „Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen“ wird wie folgt gefasst:

„Artikel 28

Verhinderung von Abkommensmissbrauch

(1) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als hindere es einen Vertragsstaat, seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Steuerverkürzung oder Steuerumgehung anzuwenden. Führt Satz 1 zu einer Doppelbesteuerung, so beraten die zuständigen Behörden nach Artikel 24 Absatz 3, wie die Doppelbesteuerung zu vermeiden ist.

(2) Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung

unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.“

Artikel 7

Der Titel des Protokolls zum Abkommen sowie der darauffolgende Satz werden wie folgt gefasst:

„Protokoll
zum Abkommen
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Republik Bulgarien
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Bulgarien haben die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:“.

Artikel 8

Nummer 5 des Protokolls zum Abkommen wird aufgehoben.

Artikel 9

(1) Dieses Änderungsprotokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so

bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Änderungsprotokoll tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft. Das Abkommen in der durch dieses Änderungsprotokoll geänderten Fassung ist daraufhin in beiden Vertragsstaaten anzuwenden

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Änderungsprotokoll in Kraft tritt;
- b) bei den übrigen Steuern auf Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Änderungsprotokoll in Kraft tritt.

Geschehen zu Sofia am 21. Juli 2022 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bulgarischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bulgarischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Für die
Republik Bulgarien